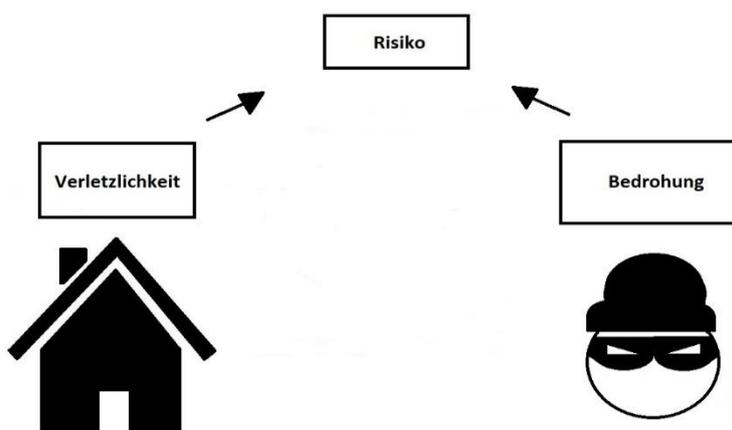




## Kurzinformation „Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz (GwG)“

Der Gesetzgeber hat in den §§ 4 und 5 GwG die **Pflicht** zur Erstellung einer geldwäschspezifischen **Risikoanalyse** verankert und damit die Grundvoraussetzung für eine geeignete und wirksame Prävention geschaffen.

Um zu verhindern, dass das eigene Unternehmen für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird, muss sich das Unternehmen zunächst mit seinem individuellen Geldwäscherisiko auseinandersetzen.



Dafür haben Verpflichtete nach § 5 Abs. 1 GwG „*diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden*“.

Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse werden in der Risikoanalyse dokumentiert, regelmäßig überprüft und aktualisiert. Eine sorgfältige Risikoanalyse ist damit Voraussetzung und Strategiepapier für alle weiteren Maßnahmen im Unternehmen und zwingender Bestandteil des gesamten Risikomanagements. Je nach Größe und Komplexität des Unternehmens wird die Risikoanalyse mehr oder weniger umfangreich sein. In jedem Fall reicht aber allein die Bestandsaufnahme der unternehmensspezifischen Situation nicht aus, sondern die Risikoanalyse muss stets auch die Risikoermittlung und –Bewertung beinhalten.

### ► Risikoanalyse =

Bestandsaufnahme der unternehmensspezifischen Situation

+

Erfassung und Identifizierung (= Ermittlung) von Risiken im Unternehmen

+

Bewertung dieser Risiken

► Fehlen die Ermittlung oder die Bewertung der Risiken, liegt ein Bußgeldtatbestand vor!

### Was muss in einer Risikoanalyse enthalten sein?

Die folgende Checkliste soll Ihnen hierbei eine Hilfestellung bieten, ist aber kein Formblatt zum Ausfüllen, kein „Muster“!

Inhalt der Risikoanalyse	Was ist damit ZUM BEISPIEL gemeint?	Habe ich das erfasst?
<b>1. Bestandsaufnahme/ Unternehmensprofil</b>		
Grunddaten zum Unternehmen	Gegenstand	
	Rechtsform	
	Größe (z.B. Mitarbeiter, Anzahl Geschäftsbeziehungen, Umsatz etc.)	
	Organisationsstruktur	
	ggf. Filialen	
	ggf. Gruppenstruktur	
	...	
Standort	Ländlicher Raum	
	Außenbezirke von Städten	
	Geschäftsstraßen	
	exquisite Lage (z.B. Innenstadt, Fußgängerzone)	
	Verkehrsanbindung	
	Flughafen-/Grenznähe	
	Bevölkerungsstruktur	
	sonstiges Gewerbe im Umfeld	
	Kriminalitätsslage	
...		
Kundenstruktur	Herkunftsländer der Kunden	
	Laufkundschaft	
	Stammkundschaft	
	Endabnehmer	
	Wiederverkäufer	
	...	
Vertriebswege	Ladengeschäfte	
	Onlinegeschäfte	
	Eigene/fremde Außendienstmitarbeiter	
	Zweigstellen	
	Groß-/Einzelhandel	
	...	
Produktstruktur	Angebotene Produkte und/oder Dienstleistungen auführen	
Volumen und Art des nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs, zumindest prozentuale Angaben	Umsätze national	
	Umsätze EU	
	Umsätze Drittländer	
	Anzahl und Höhe der Bargeschäfte	
	Ggf. Umsätze differenziert nach Vertriebswegen	
	...	

Geschäftsbereiche und -abläufe	Ggf. spartenbezogene Beschreibung GwG-relevanter Geschäftsbereiche im Unternehmen und interner Prozesse (Zuständigkeiten, Organisationsvorgaben)		
<b>2. Risiken erfassen/ermitteln anhand interner und externer Quellen</b>	Befassung mit möglichen Risikofaktoren <u>in Bezug auf Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung</u> (Achtung: Nicht z.B. in Bezug auf Betrugsdelikte, Raub oder anderen Straftaten)!	Trifft zu (ggf. in %)	Trifft nicht zu
Geschäftsrisiken	Siehe oben: Ergeben sich z.B. aus der Unternehmensstruktur, aus speziellen Sparten oder Geschäftsabläufen, aus dem Standort etc. Risiken? Falls ja, beschreiben und bewerten Sie diese in Ihrer Risikoanalyse.		
Kundenrisiken	Ergeben sich aus Ihrer Kundenstruktur (s.o.) GwG-relevante Risiken? Zum Beispiel:		
	Gewerbliche Kunden?		
	Inland?		
	EU?		
	Drittstaaten?		
	Komplexe Firmengeflechte/Stroh männer?		
	Private Kunden?		
	Inland?		
	EU?		
	Drittstaaten?		
	Mögliche Strohmann-geschäfte?		
	Stammkunden		
	Neukunden		
	Laufkundschaft		
Politisch Exponierte Personen (PEP)			
Eigennutzung/Endabnehmer...			
Fremdnutzung/Wiederverkäufer...			
...			
Risiken aus Vertriebswegen	Siehe oben – Befassen Sie sich damit, ob und ggf. aus welchen Ihrer Vertriebswege Risiken entstehen.		
Produktisiken	Wert der Waren, vermakelten Objekte etc.		
	Emotionale Werte, Statusobjekte		
	Wertstabilität		
	Anonymität eines Wirtschaftsgutes (z.B. keine Seriennummer, Registrierung, Herkunftsnachweise)		
	Handelbarkeit		
	Ambivalente Nutzungsmöglichkeit (legal/illegal)		
	...		
Transaktionsrisiken	Viele und hohe Barzahlungen?		
	Anonymität sogenannter Wiederverkäufer		
	Zahlungskombinationen (Bar/Unbar/Finanzierung/Leasing)		
	Stückelung von Zahlungen		
	Währung		
	„Dreiecksüberweisungen“		
	...		

### 3. Interne und externe Quellen

Die unternehmensspezifischen Risiken müssen Sie anhand interner und externer Quellen identifizieren und anschließend auch bewerten. Quellen sind z. B.:

- Nationale Risikoanalyse – zwingend zu berücksichtigen!
- In Anlage 1 und 2 zum GwG genannte Risikofaktoren – zwingend zu berücksichtigen!
- Internes Erfahrungswissen, Erfahrungsaustausch, Vorkommnisse
- Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden und sonstiger Behörden (z. B. FIU)<sup>1</sup>
- Allgemeine Presse

### 4. Bewertung der im Unternehmen identifizierten Risiken

Haben Sie erfasst/identifiziert, welche Risiken es in Ihrem Unternehmen gibt? Dann müssen Sie diese noch in Risikoklassen einteilen. Dabei gibt es grundsätzlich zwei Phasen:

- Das **abstrakte Risiko**, das sich aus den o.a. Quellen zunächst ergibt.
- Das „**Restrisiko**“ für Ihr Unternehmen, das nach der Risikominderung durch gezielte Präventionsmaßnahmen bleibt.

Beispiel:

Risiko im Unternehmen		Eintrittswahrscheinlichkeit	Abstraktes Risiko (Erstbewertung)	Interne Sicherungsmaßnahmen (zur Abwehr dieses Risikos)	Restrisiko nach Risikominderung
Barverkauf von Schmuck zwischen 10.000 und 15.000 Euro	Stammkunden aus Deutschland	20 % der Geschäftsvorfälle	mittelhoch	Regelm. Kontrolle der Umsetzung der Kundensorgfaltspflichten lt. GwG-Handbuch; auch bei Stammkunden erneute Identifizierung nach... Jahren und Plausibilitätsprüfung der Mittelherkunft...	gering
	Laufkundschaft aus der Türkei	5 % der Geschäftsvorfälle	hoch	Zusätzlich lt. GwG-Handbuch: Vorlage der Zollerklärung zur Bargeldeinfuhr, Vier-Augen-Prinzip, Nachfrage nach Mittelherkunft und Dokumentation, Überprüfung auf Anhaltspunkte lt. FIU-Veröffentlichungen, ... Anweisung: Keine Abwicklung und ggf. Verdachtsmeldung bei Unklarheiten.	mittelhoch

### 5. Festlegung von Risikoklassen/Bewertungsstufen

- **Mindestens:** Einteilung in „niedriges“, „mittleres“ und „hohes“ Risiko
- **auch möglich:** Einstufung nach Zahlenwertigkeit, z. B. auf einer Skala von 1 -10
- **auch möglich:** Einstufung in Farben, z. B. Ampelfarben

Ob Sie hierfür eine Tabelle oder eine textliche Darstellung nutzen, bleibt Ihnen überlassen.

<sup>1</sup> <http://www.zoll.de> – Fachthemen – Financial Intelligence Unit FIU

## 6. Präventionsmaßnahmen („Interne Sicherungsmaßnahmen“) treffen

Konkrete und dem individuellen, festgestellten Risiko des Unternehmens entsprechende Maßnahmen mindern das abstrakte Geldwäscherisiko. So wie ein Haus vor Einbrechern z.B. durch feste Türen, Videoüberwachung oder Alarmanlage mehr oder weniger gut geschützt werden kann, können Sie auch die bestehenden Geldwäscherisiken Ihres Unternehmens durch risikoangemessene organisatorische Vorkehrungen abwehren. Interne Sicherungsmaßnahmen sind z.B.: Handlungsanweisungen, Mitarbeiterunterrichtung, Bestellung von Geldwäschebeauftragten, Kontrollen u.v.m. Diese regelmäßig zu aktualisierenden und in ihrer Wirksamkeit zu überprüfenden Maßnahmen ergänzen daher die Risikoanalyse: Als Präventionsmaßnahmen minimieren sie die Gefahr, dass es tatsächlich dazu kommt, dass Geldwäscher Ihr Unternehmen zu Geldwäschezwecken benutzen und missbrauchen. Die abstrakten Risiken reduzieren sich im besten Fall durch präventive Maßnahmen auf ein minimiertes „Restrisiko“, das Sie aber „managen“ können, da Sie es kennen und daher ggf. abwehren können. Dieses ermittelte Restrisiko müssen Sie bei jedem Geschäft beachten und auch dokumentieren (§ 8 Abs. 2 GwG).

## 7. Dokumentation und Aktualisierung

Die Risikoanalyse ist zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Risikoanalyse muss regelmäßig in Abhängigkeit von der Risikoeinstufung überprüft werden und den äußeren Gegebenheiten (z. B. neue Geldwäschemethoden, Gesetzesänderungen) und internen Veränderungen (z. B. neue Produkte) angepasst werden (Aktualisierung). Eine Befreiung von der Dokumentationspflicht ist u.U. möglich, wenn dargelegt werden kann, dass die konkreten Risiken klar erkennbar sind und verstanden werden.

## 8. Ausnahmeregelungen für Güterhändler

Bisher brauchten Güterhändler keine Risikoanalyse und auch kein Risikomanagement, wenn sie auf Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro (auch gestückelt) verzichtet haben.

Seit dem 1. Januar 2020 (mit Inkrafttreten der Neufassung des Geldwäschegesetzes) muss bei Güterhändlern jedoch differenziert werden:

- Handel mit **Edelmetallen**: Ein Risikomanagement, also auch eine Risikoanalyse, ist bei Edelmetallhändlern bereits bei Bargeldannahme oder -abgabe ab **2.000 Euro** erforderlich
- Handel mit **Kunstgegenständen**: Auch bei unbaren Transaktionen über Kunstgegenstände ab 10.000 Euro benötigen Händler ein Risikomanagement samt Risikoanalyse.
- **Sonstige Güterhändler** wie bisher: Bei Bartransaktionen ab 10.000 Euro.

---

*Dieses Merkblatt soll eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

Weitere Informationen: [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) – Sicherheit - Gefahrenabwehr - Geldwäschegesetz

Stand: Januar 2020